

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der  
Gemeinde Königsdorf  
(Kostensatzung)**

Die Gemeinde Königsdorf erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1  
Grundsatz

Die Gemeinde Königsdorf erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2  
Gebührenarten, Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigegeben ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.
2. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
3. Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes oder Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3  
Auslagen

1. An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben:
  - a. Die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen.
  - b. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde Königsdorf förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei der Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.

- c. Die Aufwendungen, die durch Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen entstehen.
  - d. Die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen.
  - e. Die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
2. Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

#### § 4

#### Anwendung des Kostengesetzes

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Art. 2	über den Kostenschuldner
Art. 3	über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen
Art. 4	über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner
Art. 5 Abs. 6	über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre
Art. 6	über die Gebührenbemessung
Art. 7	über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
Art. 8	über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
Art. 9	über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren
Art. 11	über die Entstehung des Kostenanspruchs
Art. 12	über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidung
Art. 13	über die Festsetzungsverjährung
Art. 14	über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltungsrechte
Art. 15	über die Fälligkeit der Kosten
Art. 16	über die Billigkeitsmaßnahmen
Art. 17	über Zinsen
Art. 18	über Säumniszuschläge
Art. 19	über die Zahlungsverjährung
Art. 21	über Amtshandlungen,
Abs. 3 Satz 2	die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsdorf, den 30.05.2005

Gemeinde Koenigsdorf

A. Stangler  
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis  
(Anlage zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	
00		Allgemeine Amtshandlungen (Vorschriften der Tarifgruppen 1 –9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor)	
	001	Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen  b) Abschriften, Fotokopien und dergleichen	5 – 60 €  0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75€ je angefangene Seite, mindestens 5 €.  Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 € zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen erhoben (§ 3 Abs. 2 der Kostensatzung, Art. 10 Abs. 2 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen a) Bescheinigung zur Überführung von Umzugsgut in das Ausland (Übersiedlungsatteste)  b) sonstige Bescheinigungen aller Art	1 v. H. des Wertes des Umzugsgutes, höchstens 25€  5 – 75 €

	003	Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75€ je Akte und Buch, mindestens 5€. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
	004	Fristverlängerungen: a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde b) Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 2 €  2 – 25 €
	005	Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mind. 5 €.
	006	Niederschriften	3 – 25 € für jede angefangene Std.
	007	Androhung von Verwaltungszwang Anwendung der Ersatzvornahme, von unmittelbarem Zwang	10 – 250 € 10 – 1000 €
1		<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	
11		Öffentliche Ordnung	
110		Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und einer Gemeindeverordnung auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)	
	1100	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1250 €

	1101	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 – 750 €
	1102	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvornahmen	15 – 750 €
111		Vergnügungen	
	1110	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG a) für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung b) für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungsveranstaltungen	15 – 1000€ 30 – 1250€
	1111	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG a) wegen Fristversäumnis b) für eine motorsportliche Veranstaltung, eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1000 Besucher vorgesehen oder zu erwarten sind	15 – 750 € 30 – 1250 €
	1112	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr
112		Nummerierung der Gebäude und Grundstücke	
	1120	Erteilung von Hausnummernbescheiden a) wenn ein Anwesen von Amts wegen umnummeriert wird b) bei Neuerteilung einer Hausnummer c) Wiedererteilung einer Hausnummer d) Einziehung einer Hausnummer	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 25 – 100 € 25 – 100 € 25 – 100 €
	1121	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	je Ausnahme 20 €, höchstens jedoch je Bescheid 100 €
	1122	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung a) erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei 75 €
12		Straßen, Wege, Brücken und sonst. Tiefbau	
	1200	Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) wie z. B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund	3 – 50 €

		<p>Formblattbescheide pro Vorrichtung</p> <p>Sammelbescheide (Vielzahl) gleicher Vorrichtungen eines Antragstellers:</p> <p>10 – 19 Vorrichtungen 20 – 39 Vorrichtungen 40 – 79 Vorrichtungen ab 80 Vorrichtungen</p> <p>Bescheide, die einzeln auszufertigen sind und denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht, z. B. Baustellenbescheide mit technischen Auflagen</p>	<p>5 €</p> <p>30 € 45 € 75 € 120 €</p> <p>10 – 250 €</p>
	1201	Bescheide über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG)	kostenfrei Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1202	Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen, Androhung von Verwaltungszwang im Vollzug des BayStrWG, insbesondere Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 BayStrWG	2 – 250 €
	1203	Ersatzvornahme im Vollzug des BayStrWG, insbesondere nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20 – 1000 €
2		<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b>	
20		Entwässerung des Gemeindegebiets	
	2000	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund der Satzung	2 – 500 €
	2001	Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	2 – 250 €
	2002	Nachträgliche Auflagen	2 – 250 €
	2003	Befreiung vom Anschlusszwang	25 – 250 €
	2004	Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller, radioaktiver und ähnlicher nicht-häuslicher Abwässer (ohne Leichtflüssigkeiten) mit technisch aufwendiger Abwasserbehandlung	5 v. T. der Baukosten, mind. 250 €
	2005	Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller und ähnlicher nicht-häuslicher Abwässer (ohne radioaktive Stoffe) mit technisch einfacher Vorkehrung zum Rückhalten schädlicher Stoffe (z.B. Neutralisationsbehälter, u.ä.), sonst. Ausnahmen vom Verbot des Einleitens	40 – 300 €
	2006	Widerruf, Einschränkung und Änderung von Einleitungsgenehmigungen sowie Änderung genehmigter Abwasserbehandlungsanlagen	40 – 300 €

	2007	Genehmigung der Herstellung, Änderung und des Betriebs von Privatkanälen	5 v. T. der Baukosten, mindestens 100 €
	2008	Genehmigung der Herstellung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an gemeindlichen Kanal oder Privatkanal, von Grundleitungen über mehrere Grundstücke  Die Mindestgebühr beträgt a) beim Anschluss bestehender Anlagen mit vorläufigen Abwasserbeseitigungsanlagen, Änderungen angeschlossener Anlagen  b) bei Neubauten auch auf bereits angeschlossenen Grundstücken	5 v. T. der Baukosten  75 €  100 €
	2009	Genehmigung von Abweichungen – Tekturen	½ der Genehmigungsgebühr, mind. 75 €
	2010	Ausnahmen von der Durchführung des Anschlusses  a) wenn Dienstbarkeiten oder Notleitungsrechte erforderlich sind  b) sonst	50 €  kostenfrei
	2011	Schriftliche Beanstandungen von Entwässerungsplänen, die nicht den Bestimmungen der Entwässerungssatzung entsprechen	30 – 150 €
	2012	Anmeldeniederschrift für Entwässerungsarbeiten, je Bauabschnitt der Entwässerungsanlage	10 €
	2013	Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachung des Einbaus von Anlagen zur Abscheidung oder Behandlung nicht-häuslicher Abwässer sowie von Privatkanälen  a) ohne Beanstandung  b) Erstmalige oder wiederholte schriftliche Beanstandung einer nicht der Entwässerungssatzung entsprechenden Bauausführung  c) Erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins durch den Unternehmer  d) Ortsbesichtigung auf Antrag	kostenfrei  30 – 250 €  30 – 150 €  30 – 150€

	2014	Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen  a) wenn der Anschlusskanal im Zusammenhang mit dem Neubau eines gemeindlichen Kanals für den Anschluss eines bebauten Grundstückes hergestellt wird je Anschluss  b) wenn der Anschlusskanal an einen bestehenden gemeindlichen Kanal angeschlossen wird je Anschluss  c) wenn der Anschlusskanal bereits besteht und keine Höhenangaben über die Anschlussstelle erforderlich sind, je Anschluss	20 €  40 €  20 €
	2015	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse für Anschlusskanäle je Anschluss	90 €
	2016	Abstecken der Kanalachse für Privatkanäle für die erste Std.  für jede weitere angefangen Std.	110 €  26€
	2017	Anordnung für den Einzelfall	35 – 500 €
	2018	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang  a) Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 und 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 und 35 VwZVG)	35 – 500 €  35 – 1000 €
	2019	Verlängerung von Fristen, die nicht durch den Verwaltungsakt gesetzt wurden	kostenfrei
	2020	Amtshandlungen für zur Übernahme vorgesehene Privatkanäle	kostenfrei
3		<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	
30		Finanz- und Steuerverwaltung	
301		Rechtsbehelfsverfahren	Die Gebühren richten sich nach Art. 9 KG.
302		Kassenverwaltung	



	3020	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge (ab 2. Mahnung)	5 – 150 €
	3021	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen	5 – 150 €
	3022	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur  a) Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerungen, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten u.ä.  b) Ausstellung eines Passes, einer Passverlängerung für Ausländer und Staatenlose, Ausstellung eines Seemannbuches	10 €  gebührenfrei
303		Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41VwZVG)	
	3030	Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803 – 812, 831 ZPO)	Zur Höhe der Vollstreckungsgebühr siehe Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GvKostG  Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Gesamtbetrag der Hauptforderung einschl. verwirkter Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren, ggf. Rechtsbehelfskosten); die durch die Pfändung selbst entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollstreckung mehrerer Ausstandsverzeichnisse fällt nur eine Gebühr aus dem Gesamtbetrag aller Ausstandsverzeichnisse an.

			<p>Für die Befreiung oder Ermäßigung von Vollstreckungsgebühren sind die §§ 8 Abs. 2, 17 Abs. 4 und 20 des GVKostG entsprechend anzuwenden.</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald der Vollstreckungsbeamte den rückständigen Betrag beim Schuldner eingezogen oder bewegliche Sachen bzw. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet hat oder zu pfänden versucht hat.</p> <p>Mit der Gebühr sind alle mit dem Vollstreckungsauftrag anfallenden Amtshandlungen abgegolten (Pauschgebühr).</p>
	3031	<p>Verwertung, Versteigerung, Freihandverkauf oder andere Verwertung von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind.</p>	<p>Die Gebühr bemisst sich nach dem Versteigerungs- oder Verwertungserlös; übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, ist diese maßgebend.</p> <p>Die Verwertungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Gebühr für die Vollstreckung gem. Nr. 3030.</p>
	3032	<p>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)</p> <p>a) bei Geldansprüchen</p> <p>b) bei sonstigen Ansprüchen</p>	<p>Ein halbe Vollstreckungsgebühr gem. Tarif-Nr. 3030, jedoch mindestens 10€ 15 – 200 €</p>
	3033	Androhung von Zwangsmitteln	15 – 150 €

	3034	Anwendung von Zwangsmitteln (Art. 32, 34 und 35 VwZVG)	15 – 1000 €
	3035	<p>Auslagen</p> <p>Neben den in § 3 der Kostensatzung aufgeführten Auslagen werden zusätzlich erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entschädigung der zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen und die diesen Personen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrages entstehenden zusätzlichen Sach- und Barauslagen.</li> <li>2. Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen. <ol style="list-style-type: none"> <li>b) Aufwendungen für die Aberntung gepfändeter Früchte,</li> <li>c) Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere</li> </ol> </li> <li>3. Aufwendungen, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind.</li> <li>4. Wegegelder der Vollziehungsbeamten (Pauschbeträge)</li> </ol>	10 €